

# Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSÜ)

## Art. 1 Herkunftsnachweis

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 1</i></p> <p><sup>1</sup> Der massgebende Produktionszeitraum für die Erfassung der produzierten Elektrizität beträgt für Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung<sup>2</sup> von mehr als 30 kVA einen Kalendermonat, für die übrigen Anlagen nach Wahl einen Kalendermonat, ein Kalenderquartal oder ein Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Der Herkunftsnachweis umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Menge der produzierten Elektrizität in kWh;</li><li>b. den Zeitraum der Produktion in Monaten;</li><li>c. die Bezeichnung der Energieträger, die zur Produktion der Elektrizität eingesetzt wurden gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1;</li><li>d. die Angaben zur Identifizierung der Produktionsanlage, insbesondere Bezeichnung, Standort, Datum der Inbetriebnahme, Datum der letzten Konzessionserteilung bei Wasserkraftanlagen, Name und Adresse des Betreibers;</li><li>e. die technischen Daten der Produktionsanlage, insbesondere Art der Anlage, elektrische Leistung und bei Wasserkraftanlagen zusätzlich die Angabe, ob es sich um ein Lauf- oder Speicherkraftwerk mit oder ohne Pumpbetrieb handelt;</li><li>f. die Angaben zur Identifizierung der Stelle, an der die vom Produzenten ins Netz eingespeiste Elektrizität gemessen wird (Messstelle), insbesondere Name und Adresse des Betreibers der Messstelle und Angaben zu deren amtlicher Prüfung, Identifikationsnummer, Standort und Name und Adresse des Betreibers des über diese Messstelle versorgten Netzes;</li><li>g. die Angabe, ob ein Teil der Elektrizität vor Ort verbraucht wird (Eigenverbrauch);</li><li>h. die Angabe, ob und in welchem Umfang der Produzent eine Einmalvergütung, einen Investitionsbeitrag, eine Marktprämie oder eine Mehrkostenfinanzierung erhalten hat;</li><li>i. Angaben zu den durch die Stromproduktion direkt verursachten Emissionen an CO<sub>2</sub> sowie zu der Menge anfallender radioaktiver Abfälle.</li></ul>	<p><i>Art. 1 Abs. 1</i></p> <p><sup>1</sup> Der massgebende Produktionszeitraum für die Erfassung der produzierten Elektrizität beträgt für Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von mehr als 30 kVA einen Kalendermonat, für die übrigen Anlagen nach Wahl einen Kalendermonat oder ein Kalenderquartal.</p>



<sup>3</sup> In Abweichung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a kann bei fossil betriebenen Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 300 kVA, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden und einen Eigenverbrauch einschliesslich Hilfsspeisung von höchstens 20 Prozent der produzierten Elektrizitätsmenge aufweisen, die eingespeiste Energie (Überschussproduktion) im Herkunftsnachweis erfasst werden.<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Ein Herkunftsnachweis, der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum entweder der Monat Januar, Februar, März oder April oder das ganze erste Quartal ist, verliert seine Gültigkeit erst Ende Mai des Folgejahres.

<sup>5</sup> Die Vollzugsstelle nach Artikel 64 des Energiegesetzes vom 30. September 2016<sup>4</sup> (EnG) erlässt Richtlinien über die Form der Herkunftsnachweise; vorher gibt sie den interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme.

<sup>6</sup> Die Betreiberin hat ab Inbetriebnahme einer neuen Produktionsanlage Anspruch auf die Erfassung von Herkunftsnachweisen, wenn sie der Vollzugsstelle innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme die vollständig beglaubigten Anlagedaten zustellt. Hält sie diese Frist nicht ein, so hat sie bis zum Nachreichen der Meldung keinen Anspruch auf die Erfassung von Herkunftsnachweisen.<sup>5</sup>

## Art. 5 Übermittlung der Produktionsdaten

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 5</i></p> <p><sup>1</sup> Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren unmittelbar von der Messstelle aus übermittelt werden. Von der automatisierten Übermittlung ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008<sup>11,12</sup></p> <p><sup>2</sup> Ist bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von 30 oder weniger kVA eine automatisierte Übermittlung nicht möglich, so können die Daten durch die Betreiberin der Messstelle, sofern diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist, oder durch die Auditorin über das Herkunftsnachweis-Portal der Vollzugsstelle über-mittelt werden.<sup>13</sup></p> <p><sup>3</sup> Bei Anlagen, in denen zur Produktion von Elektrizität verschiedene Energieträger eingesetzt werden (Hybridanlagen), müssen zusätzlich die Anteile der verschiedenen Energieträger übermittelt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle spätestens übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. bei monatlicher Erfassung: jeweils bis Ende des Folgemonats;</li><li>b. bei quartalsweiser Erfassung: jeweils bis Ende des Folgemonats;</li><li>c. bei jährlicher Erfassung: jeweils bis Ende Februar des Folgejahres.</li></ul>	<p><i>Art. 5 Abs. 4 Bst. c</i></p> <p><sup>4</sup> Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle spätestens übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>c. <i>Aufgehoben</i></li></ul>

## Art. 9c

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
-	<p><i>Art. 9c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</i></p> <p><sup>1</sup> Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die noch nicht über ein intelligentes Messsystem nach Artikel 8a der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008<sup>1</sup> (StromVV) verfügen, ist der Stromverbrauch der einzelnen Quartale anhand von Standardlastprofilen zu bestimmen. Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen hat der Vollzugstelle und seinen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern das verwendete Standardlastprofil auf Anfrage hin vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Anlagen, die noch über kein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung der Messdaten verfügen, dürfen die Produktionsdaten weiterhin jährlich erfasst werden. Sie sind der Vollzugsstelle bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln. Bei der Stromkennzeichnung müssen entsprechende Produktionsmengen gleichmässig auf alle vier Quartale verteilt werden.</p>

## Anhang 1

geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Anforderungen an die Stromkennzeichnung</i></p> <p><i>2 Kennzeichnung</i></p> <p><i>Ziff. 2.1</i>            2.1 Für die Lieferung in einem bestimmten Kalenderjahr sind nur Herkunftsnachweise mit einem Produktionszeitraum aus diesem Kalenderjahr zulässig.</p> <p><i>Ziff. 2.2</i>            2.2 Die Kennzeichnung muss sich auf die Daten des vorangegangenen Kalenderjahrs beziehen.</p> <p><i>Ziff. 2.3</i>            2.3 Grundlage für die Kennzeichnung bilden die Herkunfts- oder Ersatznachweise gemäss Ziffer 1.3, die für die im vergangenen Kalenderjahr produzierte Elektrizität ausgestellt wurden.</p> <p><i>Ziff. 2.4</i>            2.4 Die Kennzeichnung erfolgt mittels Tabelle, entsprechend dem Beispiel in Figur 1 oder Figur 2. Deren Masse müssen mindestens 10 × 7 cm betragen.</p> <p><i>Ziff. 2.5</i>            2.5 Wird in der Tabelle der Produktemix nach Artikel 4 Absatz 2 EnV angegeben (Beispiel: Figur 2), so ist auch auf den Fundort der gemeinsamen Veröffentlichung nach Artikel 4 Absatz 3 hinzuweisen.</p>	<p><i>Anforderungen an die Stromkennzeichnung</i></p> <p><i>2 Kennzeichnung</i></p> <p><i>Ziff. 2.1</i>            2.1 Die Kennzeichnung ist für jedes Kalenderquartal gesondert vorzunehmen. Für die in einem Quartal gelieferte Elektrizität sind nur Herkunftsnachweise mit einem Produktionszeitraum aus diesem Quartal zulässig.</p> <p><i>Ziff. 2.2</i>            2.2 <i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Ziff. 2.3</i>            2.3 Grundlage für die Kennzeichnung bilden die Herkunfts- oder Ersatznachweise nach Ziffer 1.3.</p>